



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Active Asset Allocation (A3) (Plus) ESG

Unternehmenskennung (LEI Code):
529900FIAMEJDQ8C9097

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wurden damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei der Beurteilung, ob ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien im Einklang mit der Anlagestrategie erfüllt, orientiert sich die Bank an den regelmäßig aktualisierten Positiv-Listen von MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (nachfolgend als „MSCI“ bezeichnet). Sie enthalten Angaben zu den Emittenten, Finanzinstrumenten oder Basiswerten, auf die sich das Finanzinstrument unter Umständen bezieht.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument (mit Ausnahme von Anlagefonds) oder ein Basiswert in eine solche Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, bis „CCC“, dem schlechtesten Rating von MSCI in Bezug auf die Nachhaltigkeit) vergeben hat.

Für Fonds berechnet MSCI das Rating anhand des sogenannten „Fund ESG Quality Score“, also eines Wertes, der sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds gemäß den aktuellsten veröffentlichten Beständen enthaltenen Vermögenswerte ergibt. Mindestvoraussetzung für die Einbeziehung eines Anlagefonds in eine Positiv-Liste ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat, wenn ein solcher Anlagefonds von MSCI in einer Peer Group als „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich)



aufgeführt wird oder, wenn ein solcher Anlagefonds gemäß seiner Peer Group in Aktien eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften dem MSCI Emerging Markets (EM) Index angehören. Für alle anderen Anlagefonds ist Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in eine Positiv-Liste, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Unabhängig von dem vorgenannten ESG-Rating wendet die Bank auch die von MSCI zur Verfügung gestellten Ausschlusskriterien an, welche die Bank mit MSCI vereinbart hat. Derzeit werden ergänzende Ausschlusskriterien nur in den Positiv-Listen für „sonstige Emittenten“ berücksichtigt und nur auf die Emittenten selbst und in Fällen angewendet, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies bedeutet, dass bei der Auswahl von „sonstigen Emittenten“ (mit Ausnahme von Staatsanleihen) auch Emittenten mit einem ESG-Rating von „A“ oder besser derzeit von MSCI nicht in eine Positiv-Liste aufgenommen – und somit auch für eine Anlage durch die Bank nicht berücksichtigt werden – wenn eine der folgenden Aussagen nach Analyse von MSCI auf den „sonstigen Emittenten“ zutrifft:

- Emittenten müssen ausgeschlossen werden, wenn die Gesamtbewertung der Emittenten ergibt, dass sie mit ihren Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentliche nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzen. MSCI bezeichnet solche Fälle als ESG-Kontroversen.
- Darüber hinaus müssen Emittenten ausgeschlossen werden, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.

Active Asset Allocation (A3) (Plus) ESG investiert vorzugsweise in Anlageinstrumente, welche die vorstehend erläuterten MSCI-Ratings und Ausschlusskriterien erfüllen und zusätzlich wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – englisch für principal adverse impacts) im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigen. PAIs sind „wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen und Beratung einer juristischen Person verursacht oder verstärkt werden bzw. direkt damit verbunden sind“.

Sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde und Termingeschäfte getätigt wurden, erfüllen Termingeschäfte weder Nachhaltigkeitskriterien noch sind sie mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform. Alle Anlageinstrumente werden für die Berechnungen der durchschnittlichen Angaben in diesem Bericht mit ihrem jeweiligen Marktwert berücksichtigt, der bei Termingeschäften auch negativ sein kann. Soweit der Marktwert des betreffenden Anlageinstruments negativ ist, wird dadurch der Prozentsatz der Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, bezogen auf das in Anlageinstrumente investierte Portfolio rechnerisch erhöht und kann so auch 100% überschreiten. Dies gilt ebenfalls für die Angaben zu den Hauptinvestitionen und dem Ausweis der Wirtschaftssektoren.

Im Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2024, in dem der Kunde über Anlagen in diesem Produkt verfügte, wurde die angestrebte Berücksichtigung der Positiv-Listen von MSCI und innerhalb desselben Zeitraums die zuvor beschriebene angestrebte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ bei nicht-staatlichen Emittenten und Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, erreicht. Wenn ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, bemüht sich die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig um dessen Verkauf.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting zeigt auf, inwieweit das jeweilige Portfolio im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 zu bestimmten Stichtagen in Anlageinstrumente investiert war, die auf Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens „A“ und den von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt hat, aufgeführt waren. Für diese Berechnung wird Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) nicht berücksichtigt.

In dem für den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag anwendbaren Zeitraum wurden unter

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente mit den Anlagestrategien Active Asset Allocation (A3) (Plus) ESG wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie oben beschrieben – berücksichtigt. Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting enthält hierzu nähere Informationen.

Der Anteil eines Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024. Diese enthalten nähere Informationen zum Anteil des Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden.

- **und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die historischen Informationen über die Einhaltung von ESG-Kriterien und die PAI-Ausrichtung der Finanzportfolioverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die die historischen Informationen des Portfolios angibt.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der diskretionäre Portfoliomanagementansatz verfolgt weder nachhaltige Investitionen, noch berücksichtigt er die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen, die uns im Fragebogen Risikoprofil eingeräumt werden. In diesem Dokument folgen im Abschnitt ab der Frage „Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform“ Darstellungen, ob Anlagen (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Diese Angaben, dienen lediglich Reportingzwecken, inwiefern Anlagen (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie standen. Da der diskretionäre Portfoliomanagementansatz keine EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt, lassen die Angaben keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu. Die Konformität mit Kriterien der EU-Taxonomie kann im Zeitablauf sehr stark schwanken.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Auswahl von Anlagefonds (mit Ausnahme jener, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und von Anlageinstrumenten, die nicht von staatlichen Emittenten ausgegeben werden, wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie folgt berücksichtigt:

Im Rahmen der Strategie sollen mindestens 51 % des Portfolios (unter Ausschluss der Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen) in Anlageinstrumente investiert sein, die nach den folgenden Kriterien auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Anlagen von „sonstigen Emittenten“ werden wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Emittenten selbst und in Fällen berücksichtigt, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten.

- Bei nicht-staatlichen Emittenten wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch die Produktion von Kraftwerkskohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen oder die in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Atomwaffen, Antipersonenlandminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind. Die Berücksichtigung erfolgt nur bezogen auf den Emittenten selbst oder soweit ein von einem solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument der Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist. Dies geschieht durch Anwendung der von MSCI zur Verfügung gestellten Ausschlusskriterien, welche die Bank mit MSCI vereinbart hat.

- Bei Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe eines Ausschlussansatzes auf Basis der von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt. Dies schließt Anlagefonds aus, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- „Treibhausgasemissionen“ sowie

- „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt haben.

Der Anteil eines im Rahmen eines entsprechenden Finanzportfolioverwaltungsvertrags verwalteten Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, der hierzu nähere Informationen enthält.

Wie die Deutsche Bank Luxembourg S.A. grundsätzlich die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt, wird unter <https://deutschewealth.com/de/articles/sustainability-related-disclosures/sustainability-related-disclosures-db-luxembourg.html> unter der Rubrik „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ offen gelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

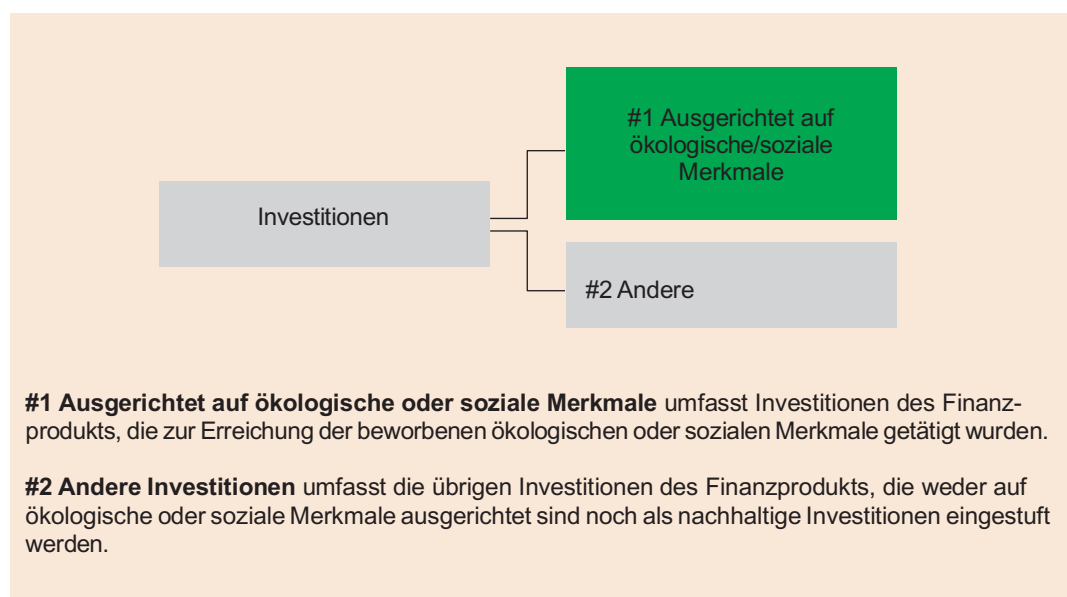
Die Hauptinvestitionen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die die Hauptinvestitionen auflisten.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**



Die Vermögensallokation im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024. Diese individuellen Informationen zeigen die prozentuale Aufteilung zwischen #1 und #2 an.

- **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Anteil der Investitionen in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft

Die Aufteilung der Investitionen in verschiedene Wirtschaftssektoren ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu nähere



Informationen enthalten.

Anteil der Investitionen in verschiedenen Teilsektoren der Wirtschaft

Die Aufteilung der Investitionen in verschiedene Teilsektoren der Wirtschaft ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu nähere Informationen enthalten.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der diskretionäre Portfoliomanagementansatz verfolgt keine nachhaltigen Investitionen, die speziell den Umweltzielen der EU-Taxonomie entsprechen. Dieses Finanzprodukt leistet daher keinen Beitrag zu den Zielen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme“ im Sinne der EU-Taxonomie.

Für Reporting-Zwecke werden Daten erhoben, ob Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Die Bank nutzt Daten, die ihr von MSCI zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben dieses Abschnitts, lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu. Die Konformität mit Kriterien der EU-Taxonomie kann im Zeitablauf sehr stark schwanken.

Der Anteil der Investitionen im Portfolio, die (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu genauere Informationen enthalten.

Der Bank und MSCI stehen keine Daten zur Verfügung, sofern Unternehmen nicht den Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie unterliegen. Sofern der Bank und MSCI an den Stichtagen 31. März 2024, 30. Juni 2024, 30. September 2024 und 31. Dezember 2024 keine Informationen aus Unternehmensberichten in Bezug auf die Erfüllung von Kriterien der EU-Taxonomie eines Unternehmens vorgelegen haben, wurde dieses Unternehmen als nicht den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechend eingestuft.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹ ?**



Ja



In fossiles Gas



In Kernenergie



Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



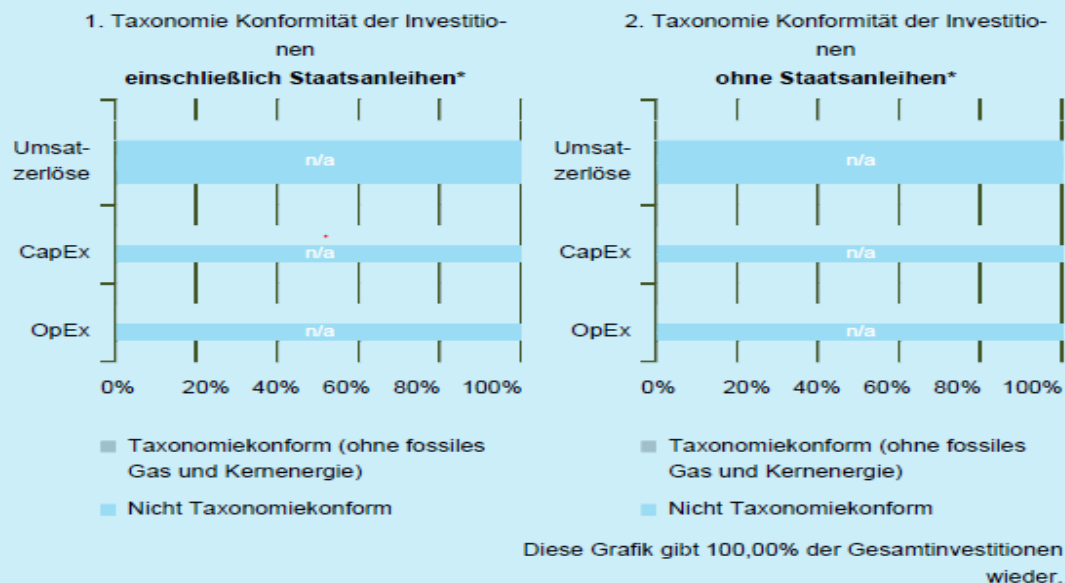
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Der Anteil der Investitionen im Portfolio, die (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu genauere Informationen enthalten..

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil der Investitionen im Portfolio, die (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu genauere Informationen enthalten.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

In Bezugszeiträumen vor dem 01.01.2024 wurden keine Daten erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Es wurden in Bezugszeiträumen vor dem 01.01.2024 daher keine Angaben gemacht, wie sich Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, entwickelt haben, da der diskretionäre Portfoliomanagementansatz keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen sind als nicht ESG-konforme Anlagen zulässig. Sie werden als Liquiditätspuffer im aktiven Portfoliomanagement verwendet. Der Anteil der Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) kann je nach Marktlage stark schwanken und sollte im Durchschnitt ca. 5 % betragen. Derivate, deren Basiswert kein ESG-Index oder kein Wertpapier ist, der oder das die Mindestkriterien einhält, dürfen lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Bank strebt keine Beteiligung an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor an. Nachhaltigkeitskriterien werden nicht auf Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) angewandt. Es werden keine Maßnahmen ergriffen, um das Erreichen der ökologischen oder sozialen Ziele sicherzustellen.

Der Anteil der Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) wird zum Zweck des kurzfristigen Liquiditätsmanagements gehalten.

Sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde und Termingeschäfte getätigt wurden, erfüllen Termingeschäfte weder Nachhaltigkeitskriterien noch sind sie mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform. Alle Anlageinstrumente werden für die Berechnungen der durchschnittlichen Angaben in diesem Bericht mit ihrem jeweiligen Marktwert berücksichtigt, der bei Termingeschäften auch negativ sein kann. Soweit der Marktwert des betreffenden Anlageinstruments negativ ist, wird dadurch der Prozentsatz der Anlageinstrumente, die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, bezogen auf das in Anlageinstrumente investierte Portfolio rechnerisch erhöht und kann so auch 100% überschreiten. Dies gilt ebenfalls für die Angaben zu den Hauptinvestitionen und dem Ausweis der Wirtschaftssektoren.

Die für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuell erstellten „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024 zeigen auf, wie das jeweilige Portfolio vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 die angestrebte Berücksichtigung der Positiv-Listen von MSCI und vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 die oben beschriebene angestrebte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ bei Emittenten bei der Auswahl der Finanzinstrumente erreicht hat. Sobald ein Anlageinstrument diese Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.

Es gibt daher keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für Investitionen, die unter „Andere Investitionen“ fallen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Bei der Auswahl der Anlageinstrumente orientiert sich die Bank an den regelmäßig aktualisierten Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens „A“ und der von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt. Im Anhang zur Strategie bietet die Bank eine nähere Beschreibung der Auswahlkriterien, die MSCI bei der Zusammenstellung der Positiv-Listen zugrunde legt.

MSCI stellt der Bank regelmäßig aktualisierte Positiv-Listen bereit, welche die Bank zur laufenden Analyse und Bewertung des Portfolios verwendet.



Bei nicht-staatlichen Emittenten und Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, werden ausserdem wichtigste nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Bei nicht-staatlichen Emittenten erfolgt dies durch die Nutzung der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten und die Berücksichtigung der Ausschlusskriterien in der Positiv-Liste.

Bei Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, erfolgt diese Berücksichtigung mithilfe eines Ausschlussansatzes auf Basis der von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften bzw. MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Derzeit sind die Daten, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, nicht jederzeit von den Kapitalverwaltungsgesellschaften, aber auch von den jeweiligen Emittenten der Bank und von MSCI erhältlich. Stehen Daten von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie verwendet und anhand der Daten von MSCI auf Plausibilität überprüft. Liegen keine Daten von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften vor, erfolgt die Überprüfung auf Basis der MSCI-Daten.

Sobald ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.